

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 276, § 823;
ZPO § 286, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 278/76

Urteil des BAG vom 16. Juni 1977

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 (2) (6) Sa 129/75 Niedersachsen

Verkündet
am 16. Juni 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. Februar 1976 - 5 (2) (6) Sa 129/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schadenersatz in Höhe von 6.314,13 DM.

Die am 11. Januar 1949 geborene Beklagte, die nach der Entlassung aus der Volksschule zwei Jahre lang die Handelsschule besucht und die Abschlußprüfung mit befriedigendem Erfolg bestanden hat, war bei der Klägerin, einer Schiffsmaklerfirma, vom 1. April 1966 bis zum 30. September 1967 als kaufmännischer Anlernling mit einem monatlichen Bruttogehalt von 350,-- DM beschäftigt. Sie wurde ein halbes Jahr lang von einer Buchhalterin eingewiesen und übernahm nach deren Weggang zum 1. Oktober 1966 die selbständige Buchhaltungs- und Kassenführung der Klägerin. Zu ihren Aufgaben gehörten die Führung der Kassenkladde, die Buchung der Sach- und Personenkonten (nach dem Taylorix-Maschinenbuchführungssystem), die Erstellung der Monatsabschlüsse und teilweise auch die Lohnbuchführung. Die Schlüssel zur Kasse und zum Tresor hatte die Beklagte allein in Besitz. Lediglich im Oktober 1966 händigte sie diese einmal dem Sohn des Inhabers der Klägerin für einige Tage aus, als sie erkrankt und deswegen kurzfristig arbeitsunfähig war.

Am 12. Juli 1967 nahm die Beklagte ihren Dienst nicht auf, entfernte sich unbekannten Aufenthalts und wurde polizeilich als vermißt gesucht. Dem Inhaber der Klägerin hatte sie einen Brief mit folgendem Inhalt hinterlassen:

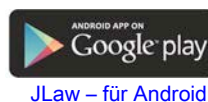
"Sehr geehrter Herr T !

Für das, was ich jetzt tue und bisher getan habe, schäme ich mich sehr. Sie finden hier auf dem Schreibtisch bei mir alles, was noch gebucht werden muß. Sie werden sehen, daß es nicht Juli, sondern April, Mai, Juni und Juli sind.
Ich habe Sie belogen, jetzt kann ich es nicht mehr. Seit Wochen, ja seit Monaten arbeite ich von morgens acht bis abends 6 - 7 Uhr. Aber meine Buchhaltung glitt mir immer mehr aus den Händen, einfach weil ich zuviel nebenbei machen mußte. Ich will mich nicht entschuldigen, es war einfach meine Schuld, daß ich nicht den Mund aufgemacht habe. Seit zwei Wochen komme ich nun schon morgens um 4 bis 5 Uhr. Ich dachte, ich könn-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

te das Versäumte nachholen, leider nicht. Aber Ihnen dann nochmal wieder sagen, daß ich soweit zurück bin, dazu fehlt mir der Mut. Ich schäme mich sehr, daß ich das mir geschenkte Vertrauen so mißbraucht habe. Aber eine gute Buchhalterin wie Frau L wäre ich nie geworden. Das Schlimmste ist natürlich, daß ich das Geld genommen habe, aber ich werde Ihnen das Geld zurückgeben. Einen Teil sofort. Ich lasse den Kraftfahrzeugbrief von meinem Roller hier und mein Radio, verkaufen Sie es bitte und nehmen Sie das Geld als Anzahlung. Bitte bringen Sie es meinen Großeltern und meiner Mutter schonend bei, daß ich gegangen bin. Ich hänge und liebe sehr an ihnen, sie sollen sich keine Sorgen machen, eines Tages komme ich wieder zurück. Ich weiß natürlich, daß mein Fortgehen für beide Seiten keine Lösung ist, aber ich bin am Ende, ich weiß nicht weiter. Ich habe eingesehen, daß ich in der Buchhaltung nur ein Versager bin. Ich brauche jemanden, der mich führt, als Frau L da war, tat sie es, dann war ich alleine mit aller Arbeit, und langsam kam ich immer weiter in Rückstand. Ich blieb zwar manchmal lange im Kontor, aber mitunter war ich nicht fähig zum Arbeiten. Die Buchhaltung kommt nur wieder in Schwung, wenn Sie jemanden einstellen, der Ahnung hat. In 4 Wochen müßte sie dann wieder aufgearbeitet sein, und dann lassen Sie die neue Buchhalterin auch wirklich in der Buchhaltung, dann klappt es auch. Bieten Sie ihr ein anständiges Gehalt, geregelte Arbeitszeit und Urlaub, dann bekommen Sie auch jemanden. Wenn man mich eines Tages fassen sollte, werde ich für alles geradestehen. Wenn ich Sie um eine Entschuldigung bitte, klingt es vielleicht absurd, aber ich meine es ehrlich. Vielleicht denken Sie auch mal an meine Situation.

P.S.

Meine Großeltern möchten bitte alle Wertgegenstände von mir verkaufen. Fahrschule H bitte auch benachrichtigen.

gez. G P "

Etwa drei Wochen später kehrte die Beklagte zurück und nahm ihre Tätigkeit bei der Klägerin wieder auf. Sie hatte inzwischen gestanden, bei ihrem Weggang 1.450,-- DM aus der Kasse entnommen zu haben. Sie wurde daraufhin durch Urteil des Jugendschöffengerichts Cuxhaven vom 21. Dezember 1967 (6 Ms 30/67 Jug) der Unterschlagung für schuldig befunden, die Entscheidung über die Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hängung von Jugendstrafe wurde für eine Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesetzt.

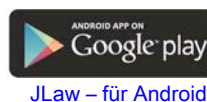
Die Klägerin hat behauptet, bei der nach der Rückkehr der Beklagten durchgeführten Überprüfung der Buchhaltung habe sich für die Zeit von Februar bis zum 12. Juli 1967 ein Fehlbetrag von 7.774,40 DM herausgestellt. Diesen Betrag habe die Beklagte unterschlagen. Außer ihr habe sonst niemand Zugang zur Kasse gehabt. Eine Kontrolle der Buchführung per 31. Dezember 1966 habe noch keinerlei Unstimmigkeiten ergeben. Im Februar 1967 habe die Beklagte aber mit Unterschlagungen begonnen. Um dies zu verschleiern, habe sie Bareingänge in die Kasse überhaupt nicht, dafür aber Ausgaben doppelt verbucht und auf diese Weise bei den mehrfach durchgeführten Prüfungen die Richtigkeit des Kassenbestandes vorgetäuscht. Ihre Fehlbuchungen und Fälschungen habe die Beklagte im Mai 1967 während des Urlaubs des Inhabers der Klägerin zur Auswirkung gebracht. Da sie gewußt habe, daß ihre Unredlichkeiten spätestens bei der Halbjahresprüfung im Juli 1967 aufgedeckt würden, habe sie sich am 12. Juli 1967 mit unbekanntem Ziel entfernt. Nach ihrer Rückkehr habe der Inhaber der Klägerin dann zusammen mit seinem Buchprüfer und in ständiger Gegenwart der Beklagten die einzelnen Fehlbeträge ermittelt, ohne daß die Beklagte irgendeinen Widerspruch erhoben oder Erklärungen für ihre Falschbuchungen abgegeben habe.

Die Klägerin hat weiter geltend gemacht, die Beklagte sei ausreichend in die Buchführung eingearbeitet worden und habe auch bis Februar 1967 fehlerfrei gebucht. Sie habe niemals erklärt, sie komme mit der Buchführung nicht zurecht, sondern im Gegenteil auf Befragen jedesmal erwidert, es sei alles in Ordnung. Überstunden habe sie nicht zu erbringen brauchen; dazu sei der Umfang der Buchführung zu gering gewesen. Wegen ihrer vorsätzlichen Handlungsweise könne die Beklagte sich auch nicht auf ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin berufen. Die theoretische Möglichkeit des Zugriffs in die Kasse durch einen Dritten könne die Beklagte nicht von ihrer Haftung befreien.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

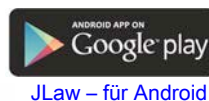
Unstreitig hat die Beklagte bestimmte Beträge (z.B. 4.000,-- DM und 2.000,-- DM) aufgrund von Barschecks gegen Quittung von der Bank abgehoben, über den Zugang im Kassenbuch aber nichts vermerkt, andererseits jedoch die entsprechenden Buchungen auf den Kassengegenkonten vorgenommen. Dann wieder hat sie beispielsweise Ausgaben in Höhe von 3.500,-- DM, 1.700,-- DM und 300,-- DM doppelt verbucht. Allerdings ist es auch vorgekommen, daß sie tatsächlich entstandene Ausgaben überhaupt nicht verbucht hat. Die Klägerin hat das der Beklagten für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1967 zustehende Netto-Gehalt einschließlich Urlaubsabgeltung von zusammen 1.120,67 DM einbehalten. Den verbleibenden Betrag von 6.653,73 DM hat sie weiter durch eine Gutschrift vom 18. April 1968 über 339,60 DM auf 6.316,13 DM vermindert. Diesen Betrag verlangt sie nunmehr von der Beklagten erstattet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, der Kasse mehr als 1.450,-- DM für sich entnommen zu haben, und behauptet, über diesen Betrag hinaus sei in der Kasse ein tatsächlicher Fehlbestand nicht vorhanden gewesen, sondern aufgrund ihrer unzulänglichen Buchungen lediglich ein buchmäßiger Fehlbestand eingetreten. Sie habe die Buchhaltung auch nicht vorsätzlich zu ihrem Vorteil verfälscht; das ergebe sich schon aus der Tatsache, daß sie auch tatsächliche Ausgaben nicht verbucht habe. Obwohl die frühere Buchhalterin sie darin eingewiesen habe, sei sie mit der Buchhaltung nicht zurechtgekommen. Sie habe monatelang von morgens acht Uhr bis abends 18 oder 19 Uhr gearbeitet, um die Buchhaltung aufzuarbeiten. In der Woche vor ihrem Weggang am 12. Juli 1967 sei sie morgens sogar schon um vier Uhr oder fünf Uhr ins Büro gekommen. Wegen ihrer mangelnden Ausbildung sei sie aber überfordert gewesen. Das habe der Inhaber der Klägerin bemerken müssen. Er habe aber nicht für Abhilfe gesorgt, im übrigen auch niemals die von ihm behaupteten Kassenprüfungen vorgenommen. Der verheerende Zustand, in dem sich die Buchhaltung zuletzt befunden habe, sei in erster Linie auf das eigene Verschulden der Klägerin zurückzuführen. Außerdem könne es auch auf andere Weise zu einem Kassenfehlbestand gekommen sein. Die Buchhaltung habe sich in einem Raum im Kellergeschoß des Geschäftshauses der Klägerin befunden. Dort habe die Kasse den gan-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zen Tag über in einem Regal gestanden, wobei der einzige Schlüssel in der Kasse gesteckt habe. Dieses System habe sie von ihrer Vorgängerin übernommen. Es sei niemals beanstandet worden. Auch andere Angestellte der Klägerin hätten in dem genannten Raum zu tun gehabt. Um die Toilette benutzen zu können, habe sie ein 150 m weiter gelegenes Haus aufsuchen müssen. Wenn sie den Raum verlassen habe, sei der Schlüssel in der Kasse steckengeblieben.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus den beiden in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten der unerlaubten Handlung (I) und der positiven Vertragsverletzung (II) zu Recht verneint hat.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, bei der von dem Sachverständigen ermittelten Kassendifferenz von 7.832,32 DM handele es sich nicht um einen tatsächlichen, sondern nur um einen rechnerischen Fehlbetrag. Es hat dies in erster Linie mit dem Hinweis auf die unstreitige Tatsache begründet, daß der Kassenbestand am 31. Dezember 1966 nicht festgestellt worden ist. Deshalb sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es zu einem Fehlbestand gekommen sei, als die Beklagte den Kassenschlüssel während ihrer Krankheit im Oktober 1966 für kurze Zeit dem Sohn des Inhabers der Klägerin ausgehändigt habe. Weiter hat das Landesarbeitsgericht berücksichtigt, daß auch Buchungen im Haben unterblieben sind, die einen buchmäßigen Fehlbestand der Kasse verringert hätten. Dieser Umstand könne zwar, so hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, nach verschiedenen, für die Beklagte auch ungünstigen Gesichtspunkten beurteilt werden. Insgesamt reichten die Indizien jedoch nicht aus, um das Landesarbeitsgericht mit der Gewißheit zu überzeugen, wie es zur Verurteilung der Beklagten zum Schadenersatz erforderlich sei; es bestehe lediglich eine Vermutung, daß die Beklagte in Wahrheit mehr als die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zugestandenen 1.450,-- DM unterschlagen habe.

2. Die Revision greift diese Ausführungen nicht substantiiert an, sondern macht nur geltend, die Klägerin sei sich der Tatsache bewußt, daß die Beweislage für sie schwieriger sei, wenn sie ihren Klageanspruch auf unerlaubte Handlung der Beklagten gründen würde.

Dem Ergebnis des Landesarbeitsgerichts ist beizutreten. Voraussetzung für eine Haftung der Beklagten wegen unerlaubter Handlung wäre die Feststellung, daß ein effektiver Fehlbestand in der Kasse vorhanden war (BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I der Gründe]). Das Landesarbeitsgericht hat einen solchen Fehlbestand nicht als erwiesen angesehen. Hiergegen hat die Revision Verfahrensrügen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO nicht erhoben. Da im übrigen auch nicht erkennbar ist, daß dem Landesarbeitsgericht bei der von ihm vorgenommenen Tatsachen- und Beweiswürdigung ein materieller Rechtsverstoß unterlaufen wäre, ist davon auszugehen, daß ein effektiver Kassenfehlbestand nicht bewiesen ist. Damit entfällt aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat auch einen Ersatzanspruch der Klägerin wegen positiver Vertragsverletzung der Beklagten abgelehnt. Dabei ist es davon ausgegangen, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 13. Juli 1967 sei ein buchmäßiger Fehlbestand in Höhe von 7.832,32 DM, wie vom Sachverständigen ermittelt, unstreitig. Weiter hat es ausgeführt, der Kassenverwalter, dem zugleich auch die Buchhaltung anvertraut sei, hafte auf Schadenersatz, wenn sich aufgrund seiner Buchungen ein Kassenmanko ergabe. Aufgrund der Buchungen werde in solchen Fällen nämlich zugunsten des Arbeitgebers unterstellt, daß der Arbeitnehmer den Fehlbetrag schuldhaft herbeigeführt habe. Diese Verschuldensvermutung gelte jedoch nur dann, wenn der Kassenführer den alleinigen Zugang zur Kasse habe. Das sei bei der Beklagten indessen nicht der Fall gewesen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Fehlbetrag, soweit er die von der Beklagten zugestandene Unterschlagung in Höhe von 1.450,-- DM übersteige, entstanden sei,

- 8 -



- 8 -

als die Beklagte den Schlüssel im Herbst 1966 während ihrer Erkrankung aus der Hand gegeben habe.

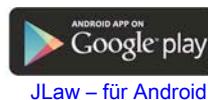
2. Auch hier ist dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis beizupflichten.

Der Kassierer, der die alleinige Verfügungsmacht über die Kasse und den alleinigen Zutritt zur Kasse hat, muß sich im Rahmen der Vertragshaftung bis zum Beweise des Gegenteils einen buchmäßigen Fehlbestand entgegenhalten lassen; denn ein buchmäßiger Fehlbestand ist so lange als tatsächlicher (geldmäßiger) Fehlbestand zu behandeln, wie dem Kassenverwalter nicht der Nachweis gelingt, daß ein tatsächlicher Fehlbetrag nicht vorliegt (BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu III der Gründe]). Da die Beklagte unstreitig die alleinige Verfügungsmacht über die Kasse besaß, wäre weitere Voraussetzung einer Haftung für die Kongruenz von Buch- und Kassenfehlbestand, daß die Beklagte auch den alleinigen Zugang zur Kasse hatte. Diese Voraussetzung lag aber nicht vor. Der Senat hat in diesem Zusammenhang nicht so sehr darauf abgestellt, daß die Beklagte im Oktober 1966 den Kassenschlüssel für wenige Tage dem Sohn des Inhabers der Klägerin ausgehändigt hat; diesem Umstand ist in der Tat keine wesentliche Bedeutung beizumessen. Vielmehr ergibt sich die fehlende alleinige Zugangsmöglichkeit der Beklagten zur Kasse aus ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag, es sei üblich gewesen, den Kassenschlüssel steckenzulassen, wenn sie den Raum verließ, z.B. um die 150 m entfernt liegende Toilette aufzusuchen. Wenn dies bei der damals noch sehr jungen, nur wenige Monate angelernten und wegen ihres Alters und ihrer äußerst geringen Berufserfahrung ersichtlich überforderten Beklagten üblich war und von der Klägerin geduldet wurde, dann handelte es sich bei der der Beklagten überantworteten Kasse um eine Art "Jedermannskasse", die dem Zugriff Dritter offenstand und bei der alles Mögliche geschehen konnte. Unter diesen Umständen ist die Annahme ausgeschlossen, die Beklagte habe den alleinigen Zugang zur Kasse gehabt. Damit muß aber auch eine Haftung der Beklagten für eventuelle Fehlbeträge aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung entfallen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

III. Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe der Klägerin zu Unrecht einen Teilbetrag ihrer Forderung nicht zuerkannt, ist sie ebenfalls unbegründet.

Die Revision macht dazu geltend, nach dem unstreitigen Sachverhalt habe die Beklagte die Unterschlagung von 1.450,-- DM zugestanden. Durch den von der Klägerin einbehaltenen Nettobetrag einschließlich Urlaubsabgeltung sei jedoch nur Schadenersatz in Höhe von 1.120,67 DM geleistet worden. Mindestens in Höhe des Unterschiedsbetrages habe daher ein zusprechendes Urteil ergehen müssen.

Hierbei wird übersehen, daß die Klägerin nicht nur 1.120,67 DM vom Nettogehalt der Beklagten einbehalten hat, sondern daß sie ihr am 18. April 1968 eine Gutschrift in Höhe von 339,60 DM erteilt hat. Damit ist aber die Forderung der Klägerin von 1.450,-- DM in vollem Umfang erfüllt.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

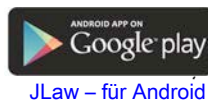
Dr. Gehring

Pape

Lichtenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)